

## **Position des Kulturlandschaftsbeirates zum Niedrigwasserkonzept des MLUK mit Forderungen an Legislative und Exekutive**

Brandenburg gilt als ein wasserreiches Land. Dafür ursächlich ist eine im Bundesdurchschnitt unvergleichbar hohe Vielfalt an Oberflächengewässern, so insbesondere an Seen unterschiedlichster Größe und fließender Gewässer mit einer Lauflänge von über 30.000 km. Damit ist das Land jedoch vor dem Hintergrund der sich in den vergangenen Jahren wandelnden klimatischen Rahmenbedingungen in besonderer Art und Weise betroffen. Viele der Oberflächengewässer gehören zudem zu Binneneinzugsgebieten, die sich primär aus dem Wasserdargebot der Niederschläge speisen. Gleichzeitig war das Land schon immer von eher geringen Niederschlagsmengen betroffen, was in Verbindung mit der geomorphologischen Situation in vielen Landschaften eine Situation bedingt, bei der Wälder an der Grenze zwischen humiden und ariden Verhältnissen stocken und die landwirtschaftliche Produktion erschwert. Zukünftiger Waldverlust und vermehrte Einbußen in den Erträgen bisheriger landwirtschaftlicher Kulturen durch Wassermangel ist in Brandenburg daher ein reales Szenario. Zugleich sind zahlreiche Arten unserer Flora und Fauna auf gewässernahe intakte Lebensräume angewiesen und müssen Moorflächen für den Klimaschutz erhalten und revitalisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es ein richtiger Schritt, dass die Landesregierung beabsichtigt ein langfristiges Handlungskonzept aufzustellen, welches sich mit der Niedrigwassersituation der kommenden Jahrzehnte auseinandersetzen soll. Sowohl der Rückgang der jährlichen Niederschlagshöhe, deren Verteilung im Jahresverlauf und auch das deutliche Abfallen der Grundwasserstände über die verschiedenen Pegel hinweg sowie die höhere Verdunstung machen einen solchen konzeptionellen Ansatz unabdingbar notwendig.

Gleichwohl muss in diesem Kontext Konsens sein, dass der eigentliche Sinn einer Niedrigwasserkonzeption darin liegt, dass es erst gar nicht zu Niedrigwasserständen kommt. Der Blickwinkel des Konzeptes muss daher darauf liegen, dass die zukünftige Unterhaltung unserer Gewässer weg von der Wasserabfuhr hin zu einem konsequenten Wasserrückhalt in der Landschaft kommt. Für den Fall, dass es trotz aller Maßnahmen dennoch in einzelnen Wassereinzugsgebieten zu Niedrigwassersituation kommt, muss es eine Priorisierung geben, die gestaffelt nach verschiedenen Gesichtspunkten die Wasserentnahme zurückführt.

Der Kulturlandschaftsbeirat möchte die Landesregierung in diesen Bemühungen ausdrücklich unterstützen, sieht jedoch auch eine ganze Reihe gegenwärtiger Defizite, die sowohl auf der Ebene des Gesetzgebers als auch im Rahmen der zuständigen Verwaltung schnellstmöglich abgestellt werden müssen.

Dazu ist es notwendig, dass alle konzeptionellen Ansätze, alle Gesetze und Verordnungen in einer gemeinsamen politischen Anstrengung dahingehend

durchforstet werden, ob darin die Philosophie der Gewässerbewirtschaftung den Weg der Gewässerabfuhr hin zum konsequenten Wasserrückhalt nimmt. Dabei bedarf es insbesondere auch einer Überarbeitung der staurechtlichen Genehmigungspraxis, damit in den vergangenen Jahrzehnten angelegte Entwässerungssysteme möglichst unbürokratisch auf die heutigen Bedürfnisse einer modernen Stauhaltung angepasst werden können.

Im Einzelnen sind Veränderungen in folgenden Handlungsfeldern erforderlich:

### **I Erneuerung und Ertüchtigung der Stauanlagen**

Bei der Sichtung und dem notwendigen Weiterbetrieb vorhandener Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung stellt sich heraus, dass die derzeitige Genehmigungspraxis nicht geeignet ist, die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Stauanlagen zeitnah zu organisieren. Für die Gewässerunterhaltungsverbände bedeuten die Genehmigungsverfahren einen unzumutbaren Aufwand. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind durch das Land daher zu vereinfachen und anzupassen.

Bei vorhandenen Stauanlagen muss Bestandsschutz gelten, die keine neuen Genehmigungen erfordern. Bei neuen Stauanlagen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren einzuführen.

#### Beispiel:

Alle Stauanlagen in einem Verbandsgebiet sind, wenn sie nach 1990 erbaut wurden, mit entsprechenden Genehmigungen ausgestattet. Der Bestand an sogenannten Altanlagen (Stauanlagen vor 1990), die für die Wasserbewirtschaftung wichtig sind, geht in vielen Verbandsgebieten in den Bereich von mehreren hundert Stück.

Das Erlangen einer aktuellen Genehmigung ist sehr kostenintensiv und wird daher von den Verbänden nur zaghafte wahrgenommen. Eine Lösung könnte der Bestandsschutz sein. Eine neue Genehmigung wäre zum Betrieb dieser Anlagen dann nicht notwendig.

Die Bedeutung der vielen kleinen Stauanlagen muss in den Fokus gerückt werden. Ohne funktionsfähige Stauanlagen ist kein wirksamer Gewässerrückhalt möglich. Eine große Anzahl dieser Anlagen befindet sich gegenwärtig in maroden Zustand.

### **II Stauregime**

Die Umsetzung des Niedrigwasserkonzeptes in der Fläche kann nur unter Einbeziehung der Akteure vor Ort, insbesondere den gewässerunterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden, erfolgen. Koordinatoren für die Umsetzung des Niedrigwasserkonzeptes sollten bei den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden angesiedelt sein und über die Verbandsgrenzen hinaus im Einzugsgebiet die theoretische wie praktische Umsetzung organisieren. Die Kosten für diese Arbeit sind vom Land zu tragen.

Ein Niedrigwasserbeirat ist zu bilden, der die Koordination für die Umsetzung des Niedrigwasserkonzeptes bei GUV übernimmt. Dazu sind klare Vorgaben des Landes für eine zeitgemäße hohe Stauhaltung und den Einstau in Einzugsgebieten unter besonderer Berücksichtigung des Moorschutzes zu formulieren.

### **III Wasserentnahmen erfassen, priorisieren sowie Grundwasserdargebot ermitteln**

Bei der Erstellung der Planung zur teileinzugsgebietsbezogenen Bewirtschaftung der Gewässer ist die Nutzung der betroffenen Flächen zu beachten. Interessenkonflikte unterschiedlicher Akteure (Landwirte, Forstwirte, Naturschützer, Angler und Fischer usw.) in der Fläche sind zu berücksichtigen und abzugleichen. Die betroffenen Einzugsgebiete können auch verschiedene Verbandsgebiete (WBV) erfassen.

Einzugsgebietsbezogen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Entnahmen, Genehmigungen auf Grundwasserentnahmen eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Dabei sind Interessenkonflikte zu berücksichtigen, jedoch der Vorrang für die Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts zu postulieren. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Überprüfung und die Reduzierung vorhandener Nutzungserlaubnisse für Grundwasserentnahmen zur Verringerung des Grundwasserdefizites zu richten.

### **IV Förderung**

Eine wesentliche Voraussetzung aller theoretischen und praktischen Maßnahmen ist die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch das Land. Eine mögliche Finanzierungsgrundlage sollte mit der Reform des Abwasserabgabengesetzes organisiert werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass die Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV)<sup>1</sup> im Rahmen der Evaluierung geändert und der Faktor für im Zusammenhang bebaute Fläche von zwei auf vier angehoben wird, um den klimatischen Veränderungen gerecht zu werden.

Es müssen standardisierte Lösungen entwickelt werden die einfache Förderung innerhalb eines vorgegebenen Kostenrahmens ermöglichen.

Insbesondere der Umstand, dass die Förderbestimmungen und Zusammenarbeit mit der ILB derzeit einen unverhältnismäßigen und unzumutbaren Aufwand für die GUV mit sich bringen, ist konsequent einer Evaluation zu unterziehen.

Um den Wasserrückhalt in der Landschaft durch Moore zu fördern, soll die Speicherfähigkeit von Mooren überall dort, wo es fachlich möglich ist, wiederhergestellt und ermöglicht werden. Da die dafür erforderliche, umgehende Erneuerung und Ertüchtigung der Stauanlagen von den GUV finanziell nicht zu leisten ist, sind

---

<sup>1</sup> [https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI\\_II\\_36\\_2020.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_36_2020.pdf)

finanzielle Hilfen des Landes über das vorhandene Maß hinaus erforderlich (EU-Mittel, GAK-Mittel, Landeshaushalt, zusätzliche Finanzierungsquellen). Auch die Angemessenheit des Wassernutzungsentgeltes, deren Erträge u. a. der Gewässerunterhaltung zugutekommen, ist zu überprüfen.

In konkreter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte ist der Kulturlandschaftsbeirat der Auffassung:

1. Der Gesetzgeber wird gebeten zu prüfen, die gegenwärtig gültigen Regularien des Wassergesetzes des Landes zukünftig, um eine weitere Finanzierungssäule zu ergänzen. Dabei ist, neben den bereits bestehenden Finanzierungsträngen für die Gewässerunterhaltung der Gewässer erster Ordnung durch Landesmittel und die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch Umlagen der Eigentümer eine dritte Finanzierungssäule geschaffen werden, die die Gesellschaft an den dringend notwendigen Investitionen in der Gewässerunterhaltung zu beteiligen. Ein solches Finanzierungsinstrument muss unter Verbreiterung der finanziellen Basis der Beitragsleistenden umgesetzt werden. Das zusätzliche Finanzvolumen muss über neue vorteilsbezogene Beitragszahler realisiert werden. Dabei ist anzustreben, dass in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs von „Jedermann“ ein geringfügiger Aufschlag erhoben wird, der über einen zu benennen Verteilungsschlüssel den Gewässerunterhaltungsverbänden als zusätzliche Finanzierungsquelle zufließt. Die zusätzliche Finanzierungssäule ist nur zu rechtfertigen, wenn gleichzeitig bestehende Privilegierungen überprüft werden. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf das Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels für die Tagebaue (Sümpfungswässer). Zudem ist die geringe Höhe des Wassernutzungsentgeltes für Kühlzwecke bei Kraftwerken kritisch zu überprüfen. Das Land verzichtet mit diesen Privilegien auf wesentliche Einnahmen, die den Gewässerunterhaltungsverbänden zugutekommen könnten.

Die Annahme, dass bei einer landwirtschaftlichen Beregnung 93 % des genutzten Grundwassers wieder in das Grundwasser gelangen und daher nur 7 % für eine Gebührenberechnung herangezogen werden, muss wissenschaftlich geprüft und untersetzt werden. Der Kulturlandschaftsbeirat spricht sich für eine bessere Unterstützung der Landwirtschaft bei der Umrüstung auf gewässersparenden Bewässerungssysteme aus.

2. Mit vorgenannter Novelle ist zudem ein neues System zu implementieren, wonach zukünftig einzugsgebietsbezogen, in der Zuständigkeit von ein bis drei Verbänden pro Einzugsgebiet, eine übergeordnete Betrachtung der Notwendigkeiten aus der Niedrigwassersituation im Land erfolgen kann. Die so entstehenden Gremien sollen den Titel „Niedrigwasserbeirat für Einzugsgebiet XY“ tragen und als Selbstverwaltungsgremien bei den Gewässerunterhaltungsverbänden angesiedelt sein.

Dabei ist im Rahmen der gesetzlichen Grundsatzregelung sicherzustellen, dass derjenige Gewässer-unterhaltungsverband die Federführung des jeweiligen Gremiums übernimmt, der den größten Zuständigkeitsanteil innerhalb des jeweiligen Einzugsgebietes aufweist.

3. Bei der finanziellen Neujustierung der Gewässerunterhaltung und Vergütung für Wasserentnahmen im Wassergesetz ist sicherzustellen, dass das Land Maßnahmen der landwirtschaftlichen Praxis, die für die Wasserrückhalte- und -speicherfähigkeit von besonderer Relevanz sind, fördert und gleichfalls neue Möglichkeiten zur Honorierung schafft.

In konkreter Berücksichtigung der vorstehenden Thesen fordert der Kulturlandschaftsbeirat die Wasserverwaltung des Landes auf, Folgendes sicherzustellen:

1. Die Landesverwaltung schafft eine Arbeitsgruppe, deren Aufgabe darin liegt, die gegenwärtig völlig unterschiedlichen Pegelplattformen zur Ermittlung der Wasserstände im Land Brandenburg zu systematisieren und in einem System zusammenzufassen. In dieser AG sollte auch das Land Berlin mitwirken, um eine enge Absprache in der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sicherzustellen.

Spätestens zum 1.1.2023 hat diese Arbeitsgruppe sicherzustellen, dass auf der Ebene des Landes ein einheitliches Pegelverwaltungssystem existiert, auf welches alle Unterhaltungsverbände, alle zuständigen Verwaltungen und weitere betroffene Einheiten Zugriff über eine einheitliche Onlineplattform haben.

2. Die Wasserverwaltung des Landes legt einen Vorschlag zur Priorisierung der Wassernutzung verschiedener Landnutzungssysteme vor, nach denen zukünftig im Falle von Niedrigwassersituationen bezogen auf betroffenen Wassereinzugsgebiete die Wasserentnahme und Wasserabfuhr zurückgefahren werden kann.

### **Bemerkung:**

Der Kulturlandschaftsbeirat wertet die Landesniedrigwasserkonzeption des Ministeriums als einen ersten wichtigen Beitrag zur Lösung unabdingbar anstehender wasserwirtschaftlicher und ökologischer Probleme im Zuge der bevorstehenden klimatischen Veränderungen. Gleichwohl bedarf es einer konsequenten Weiterentwicklung der Konzeption. Daher regt der Kulturlandschaftsbeirat in der vorliegenden Stellungnahme zunächst nur erste wichtige, teilweise essentielle, Maßnahmen an, die unverzüglich und ohne jeden weiteren Aufschub angegangen werden müssen. Er selbst wird das Thema der Niedrigwasserproblematik weiterhin vertiefen verfolgen und empfiehlt den Minister die zunächst formulierten Punkte unverzüglich auf parlamentarisch und administrativ geeigneten Wegen einer Umsetzung zuzuführen.

Des Weiteren empfiehlt der KLB, die in den Regionen vorhandenen Kompetenzen (Kreis, Wassereinzugsgebiet, Wasser- und Bodenverband, Staubeirat u. a.) in die Konzeptfortschreibung und aufbauende Maßnahmengestaltung eng einzubeziehen.

**Protokollzusatz:**

Der Bauernbund Brandenburg stimmt der Thematisierung des Moorschutzes in der Stellungnahme mit der Begründung nicht zu, weil Moorschutz aus seiner Sicht am besten durch eine geschlossene Grünlanddecke gewährleistet wird und er es als nicht zielführend ansieht, in Dürreperioden das dann hoffentlich durch ein funktionierendes Stausystem flächendeckend im Land gehaltene Wasser in die Moore zu pumpen.